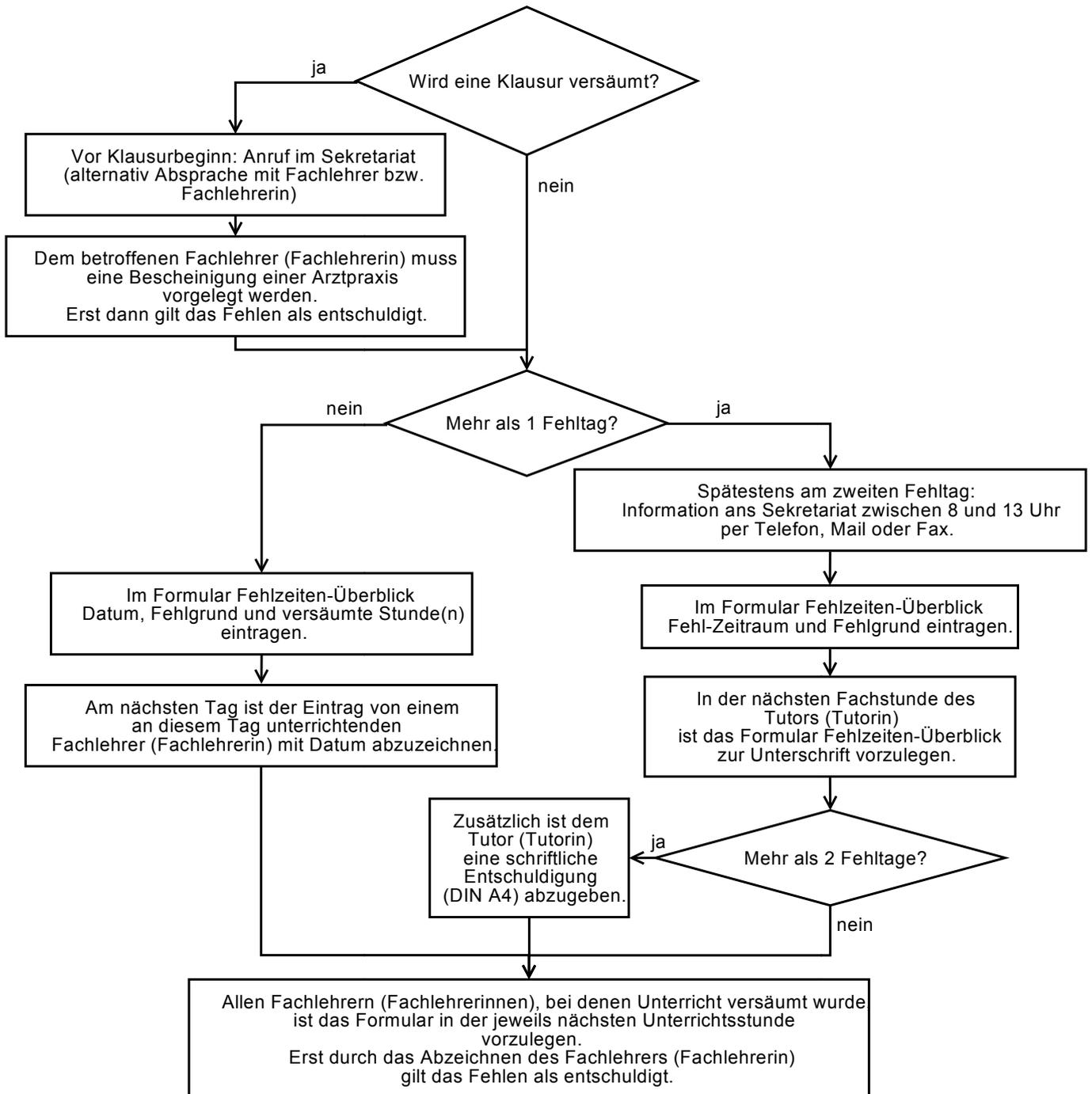




Entschuldigungspraxis Kursstufe



Hinweise: "Verschlafen" gilt als unentschuldigtes Fehlen.

Eine unentschuldig versäumte Klausur wird mit 0 Punkten bewertet.



Entschuldigungspraxis Kursstufe

Grundsatz

Minderjährige Schüler werden durch ihre Erziehungsberechtigten entschuldigt, volljährige Schüler können sich selbst entschuldigen. Der formale Ablauf ist identisch.

Beurlaubungen

Ist das Fehlen in einzelnen Stunden / an einzelnen Tagen im Vorfeld absehbar und notwendig, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor dem ersten Fehltag eine Beurlaubung für diesen Zeitraum zu beantragen.

Diesen Antrag stellen Sie bitte mit Hilfe des Formulars „Antrag auf Beurlaubung“. Er muss vor dem ersten Fehltag genehmigt worden sein.

Zuständig für die (mit Unterschrift zu bestätigende) Genehmigung sind :

- Bei einzelnen Fehlstunden : der / die betroffenen Fachlehrer
- Bei 1 – 2 Fehltagen : der Tutor
- Bei mehr als 2 Fehltagen : die Schulleitung

Mit dem genehmigten Antrag entschuldigt sich der Schüler bei allen betroffenen Fachlehrern vor dem ersten Fehltag.

Ist die Beurlaubung nicht rechtzeitig beantragt und genehmigt worden, gelten die entsprechenden Fehlzeiten als nicht entschuldigt.

Hinweis : Dieses Verfahren gilt insbesondere bei einer anstehenden Fahrprüfung, Musterung, Vorstellungsgespräch etc.

Mögliche Konsequenzen bei auffallend häufigen Fehlzeiten und bei wiederholt unentschuldigtem Fehlen

- In der Regel wird die unterrichtliche Leistung in jeder unentschuldig versäumten Fehlstunde mit 0 Punkten bewertet.
- Sind mehr als 20% der Unterrichtszeit in einem Fach versäumt, wird in der Regel eine Nachprüfung angesetzt.
- Bei mehr als 10 unentschuldig gefehlten Stunden im Halbjahr wird ein Vermerk im Halbjahreszeugnis eingetragen.
- Bei mehr als 20 unentschuldig gefehlten Stunden im Halbjahr wird das Führen eines Laufzettels Pflicht (jede Stunde abzeichnen lassen).
- Bei 4 unentschuldigten Doppelstunden informiert die Schulleitung die Eltern durch einen Brief, der auch einen Verweis enthalten kann.
- Bei weiteren unentschuldigten Fehlzeiten sind mögliche weitere Maßnahmen:
 - Generelle ärztliche Attestpflicht
 - Androhung / Verhängung eines zeitlich begrenzten Schulausschlusses
 - Ausschluss von der Studienfahrt